

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Robert Schaddach (SPD)

vom 07. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2022)

zum Thema:

Jugendpsychiatrische Dienste

und **Antwort** vom 28. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Robert Schaddach (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11597

vom 07. April 2022

über Jugendpsychiatrische Dienste

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Sachstand:

Folgende Angaben beziehen sich beispielhaft und konkret auf die bezirklichen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste. Für die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste, Sozialpsychiatrischen Dienste und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen der Gesundheitsämter gelten analoge Bestimmungen und Hintergründe.

Im GDG wird in §1 unter Aufgabenstellung des öffentlichen Gesundheitswesens unter (3) Kernaufgaben im 2. Unterpunkt festgehalten, dass

„c) kinder- und jugendärztliche sowie kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik, Beratung, Vermittlung von Betreuung und Hilfsangeboten, einschließlich der kinder- und jugendpsychiatrischen Krisenintervention, sowie Sicherstellung der vorbeugenden und nachgehenden Gesundheitshilfe, einschließlich der Anordnung therapeutischer Leistungen mit deren Verlaufsbeobachtung und Qualitätssicherung“

in jedem Bezirk von Seiten des Gesundheitsamts des Bezirksamts sichergestellt wird. Die Umsetzung dieser Kernaufgabe der Gesundheitsämter kann nicht primär eine Bürotätigkeit sein.

Dies spiegelt sich auch in den hinterlegten Produktleistungen, des kinder- und jugendpsychiatrischen Produkts Nummer 80937 wieder:

- Kinder- und jugendpsychiatrische, sozialpäd. und psychologische Diagnostik, einschließlich Verhaltensbeobachtung im sozialen Umfeld z.B. Hausbesuche oder Hospitationen, Nachuntersuchungen und Längsschnittbeobachtungen;
- Kollegiale Fallbesprechung im Team;
- Planung, Vermittlung, Einleitung und Begleitung von gesundheitlichen Hilfen sowie von Eingliederungs- und Rehabilitationsmaßnahmen;

- Mitwirkung bei gerichtlichen Verfahren und Kinderschutzmaßnahmen;
- Mitwirkung (in Form von Hilfeplan-/Helferkonferenzen) bei der Planung, Einleitung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung, insbesondere in Verbindung mit pädagogischen und/ oder psychotherapeutischen Eingliederungs- und Rehabilitationsleistungen;
- Mitwirkung bei der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (Feststellungsverfahren);
- Fachliche Beratung der am Hilfeprozeß Beteiligten (Einzel- u. Gruppensupervision);
- Kinder und Jugendpsychiatrische, sozialpäd. oder psychologische Krisenintervention;
- Mitwirkung bei der Einweisung in eine Klinik oder Heim;
- Erstellung von kinder- u. jugendpsychiatrischen, psychologischen und sozialpädagogischen Stellungnahmen, von Epikrisen und Attesten, u. a. für die Zuordnungen zu Personenkreisen nach SGB VIII, SGB IX und SGB XII, BGB und PsychKG;
- Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips kurz- u. mittelfristige kinder- u. jugendpsychiatrische und psychologische Behandlungen in Einzel- u. Gruppentherapie, sowie systemische Therapie zum Motivationsaufbau für weiterführende Maßnahmen oder als überbrückende Behandlungen (in Ausnahmefällen);
- Anonyme Beratung der Beteiligten (nur mit einheitlicher, revisionsicherer Dokumentation in KIPs).

Außer den üblichen Verwaltungsfachangestellten, die einer Bürotätigkeit nachgehen, sind laut Mustergesundheitsamt Ärzt_innen, Psycholog_innen und Sozialpädagog_innen in den KJPDs angestellt. Die letzteren drei Berufsgruppen buchen Produktleistungen des Produkts 80937. Sie sind alle in diagnostische Prozesse eingebunden. Auch wenn einzelne fallführende Fachkräfte alle Elemente eines diagnostischen Prozesses alleine erheben, tragen z.B. häufig alle drei Berufsgruppen zur Diagnosestellung bei.

Als Beispiel einer möglichen Zusammenarbeit in einem diagnostischem Prozess: Sozialpädagog_innen erheben häufig den Bedarf und die Sozialanamnese, Psycholog_innen führen testpsychologische Untersuchungen durch und Kinder- und Jugendpsychiater übernehmen die differentialdiagnostische Abklärung im Sinne des ICD-10. Alle drei Berufsgruppen arbeiten regelmäßig eng im Kontakt mit dem Klientel im Rahmen der oben aufgeführten Produktleistungen.

Alle drei Berufsgruppen gehen nicht primär einer Bürotätigkeit nach – auch wenn sie zur Erfüllung ihrer Funktion auch einen Büroarbeitsplatz brauchen (Erstellung von schriftlichen Stellungnahmen, Vermittlung von Hilfen, Terminplanung und Netzwerkarbeit).

Alle drei Berufsgruppen unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht im Sinne des § 203 StGB. Alle drei Berufsgruppen führen Gespräche, ob zur Diagnostik, zur Beratung oder zur Hilfevermittlung, die einen geschützten Raum bedürfen, da sensible und intime Bereiche des Privatlebens Thema sind.

1. Ist nach GDG und geltendem Produkt 80937 davon auszugehen, dass die in einem KJPD tätigen Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nicht primär einer Bürotätigkeit nachgehen

Zu 1.:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz-GDG) und dem geltenden Produkt 80937 zur Anwendungen der Kosten- und Leistungsrechnung können keine Rückschlüsse, darauf gezogen werden, in welcher Art und Weise die multiprofessionellen Fachkräfte in den genannten Fachdiensten des Gesundheitsamts ihre vielfältigen Tätigkeiten zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nachgehen.

2. Ist entsprechend davon auszugehen, dass die von diesen Berufsgruppen in den KJPDs genutzten Räume nach DIN 277 nicht der Nutzflächenkategorie 2.1 (Büroräume) angehören, sondern analog zu einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Praxis der NF 6.1 (Räume mit allgemeiner medizinischer Ausstattung) angehören?
3. Wird die DIN 4109 auch für die KJPDs der BAs anerkannt? Wenn nein, wie soll dann eine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und Beratung möglich sein?
4. Warum sollten die Räume der Fachdienste, die wie die KJPDs, das in AllARaum DIN 277 geregelte Verhältnis nicht erfüllen können, sondern aufgrund ihres Auftrages sehr viel mehr Sonderfläche nach AllARaum statt Bürofläche aufweisen müssen, durch die AllARaum reguliert werden?
5. Warum sollte ein gemeinsames Gebäude für KJGD, KJPD, SpDi und BfB nach der AllARaum reguliert werden?

Zu Fragen 2. bis 5.:

Die Allgemeine Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung – AllARaum) regelt die Ermittlung des Flächenbedarfs für Einrichtungen mit überwiegender Büro-Flächen-Ausstattung, wie Verwaltungsgebäude. Die für die AllARaum maßgebliche Fläche umfasst alle Nutzungsflächen 1-6. Die Nutzungsflächen 2.1 und 2.2 sind die Büro-Flächen, für die pro Arbeitsplatz ein Wert von 11 m² zuzüglich einer Sonderfläche von 40 Prozent als Maßstab für die Ermittlung von Flächenbedarfen herangezogen wird.

Auflage Nr. 2 zum Haushaltsplan 2020/ 21 sieht vor, dass alle Anmietungen – unabhängig von der überwiegenden Nutzungsart – der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen und in der Regel auch des Hauptausschusses bedürfen. Mit dem Auftrag des Hauptausschusses vom 7. November 2018 zur Erarbeitung eines Konzepts zur Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung der Verwaltung (GSUV) wurde ein Anmietungsprozess implementiert, der mit der Roten Nummer 1167 D der 18. Wahlperiode neugestaltet wurde. Maßgeblich für die Begründung des Raumbedarfs ist neben der Vorlage einer Flächenbilanz und einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auch die Vorlage eines Bedarfsprofils, um den spezifischen Raumbedarf einer Dienststelle zu begründen. Die Dienststellen des Landes Berlin sind in ihrer Funktionalität aufgabenbedingt sehr divers, woraus sich verschiedene Flächenverbräuche pro Beschäftigter bzw. Beschäftigtem ergeben. Zuletzt wurden die Flächenbedarfe der verschiedenen Portfolios mit der Roten Nummer 69 dem Hauptausschuss vorgelegt. Bevor die Vorlagen dem Hauptausschuss vorgelegt werden, erfolgt eine Bedarfsprü-

fung durch die Senatsverwaltung für Finanzen, die die spezifischen Bedarfe der Dienststellen und die daraus folgende Funktionalität der Räumlichkeiten beachtet.

Berlin, den 28. April 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung